

Sozialdemokratische Partei Deutschlands

Bundesschiedskommission

Entscheidung
In dem Statutenstreitverfahren
5/1989/St
13.09.1989

auf Antrag des SPD-Ortsvereins B-B-T,
vertreten durch den Vorsitzenden
K aus K-T,

- Antragsteller und Berufungsführer -

beteiligt: SPD-Unterbezirk E, vertreten durch den Vorstand,
dieser vertreten durch den Vorsitzenden,
aus E-L,

beigeladen gemäß § 9 Abs. 3 Schiedsordnung:

Der Vorsitzende des SPD-Stadtverbands K,
K2 aus K,

hat die Bundesschiedskommission am 13.09.1989 unter Mitwirkung von

Dr. Diether Posser, Vorsitzender,
Dr. Johannes Strelitz, stellvertretender Vorsitzender,
Hannelore Kohl, stellvertretende Vorsitzende,

beschlossen:

Die Berufung des antragstellenden Ortsvereins gegen die Entscheidung der Bezirksschiedskommission des SPD-Bezirks M vom 7. März 1989 wird zurückgewiesen.

Gründe

Am 14. Januar 1988 fand eine Delegiertenversammlung des Stadtverbandes K statt, zu der mit einer auf den 29. Dezember 1987 datierten Einladung eingeladen worden war, die unter Ziffer 4 der vorgeschlagenen Tagesordnung den Tagesordnungspunkt „Änderung der Satzung des Stadtverbandes gemäß Anlage“ enthielt.

Mit Schreiben seines Vorsitzenden vom 19. Januar 1988 beanstandete der Antragsteller gemäß einem entsprechenden Vorstandsbeschuß „alle auf der Delegiertenversammlung vom 14. Januar 1988 getroffenen Beschlüsse, insbesondere die unter Tagesordnungspunkt 4 angekündigte Änderung der Satzung des Stadtverbandes gemäß Anlage“. Zur Begründung wurde ausgeführt, daß bei der Vorbereitung und Durchführung der Delegiertenversammlung gegen die Satzung und gegen geltendes Recht verstoßen worden sei. So sei keine Tagesordnung beschlossen worden, die Konstituierung habe der Satzung widersprochen, die Mandatsprüfung sei nicht von der Kontrollkommission, sondern von zwei Genossen aus dem Ortsverein S durchgeführt worden, drei Delegierte aus K und B3 hätten keine Einladung erhalten und außerdem habe die Versammlung keine Geschäftsordnung beschlossen, so daß den Beschlüssen die Geschäftsgrundlage fehle. Insbesondere bei der Beschlußfassung zu TOP 4 sei gegen die Satzung verstoßen worden; da außer dem der vorgelegten Tagesordnung beigefügten Änderungsantrag des Vorstandes andere Änderungsanträge weder frist- noch formgemäß vorgelegen hätten, hätten andere Anträge nicht behandelt werden dürfen. Es sei eine vom Ortsverein K mündlich vorgetragene Änderung mit einfacher Mehrheit beschlossen worden. Änderungen der Satzung hätten nur mit 2/3-Mehrheit vollzogen werden dürfen. Die Beschlüsse seien somit nichtig.

Nachdem der Vorstand des Unterbezirks E in seiner Sitzung am 5. Februar 1988 die Zurückweisung dieses Antrages beschlossen hatte, was dem Antragsteller mit Schreiben vom 17. Februar 1988 mitgeteilt wurde, legte der Antragsteller mit Schreiben vom 1.3.1988 „Widerspruch“ ein und beantragte die Anrufung der Schiedskommission. Nachdem sich Gespräche und Verhandlungen zwischen den Beteiligten zur Beilegung dieses Streites zerschlagen hatten, wies schließlich die Bezirksschiedskommission des SPD-Bezirks M den Antrag, den sie als auf Feststellung der Ungültigkeit einer Satzungsänderung gerichtet ansah, mit Beschluß vom 7. März 1989 zurück. Die Bezirksschiedskommission bejahte zunächst ihre Zuständigkeit gemäß § 21 Abs. 1 Schiedsordnung; soweit § 11 Abs. 3 der Stadtverbandssatzung die Zuständigkeit der Unterbezirks-Schiedskommission für Streitfragen über die Satzungsauslegung festlege, sei diese Vorschrift wegen Verstoßes gegen höherrangiges Satzungsrecht, nämlich § 34 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 7 Organisationsstatut i.V.m. § 21 Abs. 1 Schiedsordnung, ungültig. Der satzungsändernde Beschluß der

Delegiertenversammlung des Stadtverbands K sei wirksam zustande gekommen. Sodann ist mit näherer Begründung ausgeführt, daß die Delegierten ordnungsgemäß geladen worden seien, eine Geschäftsordnung nicht zwingend vorgeschrieben sei und sich im übrigen deren Fehlen auf den satzungsändernden Beschluß inhaltlich nicht ausgewirkt habe, die Tagesordnung zwar nicht ausdrücklich beschlossen worden sei, jedoch ohne Widerspruch nach dieser verfahren worden sei und ebenso die Prüfung der Legitimation der Delegierten durch eine -von der Versammlung - mit den Stimmen der Delegierten des Antragstellers - gewählte Mandatsprüfungskommission jedenfalls im Ergebnis nicht zur Unwirksamkeit der Beschlüsse der Delegiertenversammlung führe. Für den satzungsändernden Beschluß habe auch die gemäß § 12 Satz 1 der Satzung erforderliche Mehrheit von zwei Drittel der Mitglieder der Delegiertenversammlung gestimmt. Insgesamt seien, wie sich aus den vorgelegten Unterlagen ergebe, 64 Delegierte anwesend gewesen. Trotz Auszugs von 13 Delegierten des Antragstellers seien der Feststellung der Mandatsprüfungskommission zufolge weiterhin 50 Delegierte anwesend gewesen. Mit einer Mehrheit von 50 Stimmen sei die Satzungsänderung beschlossen worden. Bei einer - unbestrittenen - Mitgliederzahl der Delegiertenversammlung von 73 sei somit die erforderliche 2/3-Mehrheit von 49 Stimmen überschritten worden. Der satzungsändernde Beschluß sei auch nicht deshalb ungültig, weil Abweichungen von dem vorgelegten Antrag auf Satzungsänderung nicht zulässig gewesen wäre. Die Vorschrift des § 12 Satz 2 der Satzung erfordere nur, daß Ziel und Gegenstand der geplanten Änderung den zur Entscheidung berufenen Delegierten rechtzeitig bekannt würden, um übereilte und nicht sorgfältig genug diskutierte Satzungsänderungen zu vermeiden. Im Gegensatz zu § 40 Organisationsstatut sehe § 12 der Satzung nicht ausdrücklich vor, daß Abweichungen von dem übersandten Antrag nur mit qualifizierter Mehrheit beschlossen werden dürften.

Jedenfalls seien Abweichungen von daher insoweit zulässig wie sie den vorgelegten Antrag nur in einzelnen Punkten modifizierten, ohne ihn nach Ziel und Gegenstand wesentlich umzugestalten. Da es vorliegend nur um zwei Anträge auf Streichung zweier Sätze des übersandten Antrags auf Satzungsänderung gegangen sei, sei dieses Verfahren nicht zu beanstanden gewesen.

Gegen die am 10. März 1989 dem Vorsitzenden des Antragstellers durch Einschreiben mit Rückschein zugestellte Entscheidung legte dieser am 23. März 1989 Berufung bei der Bundesschiedskommission ein, die mit am 6. April 1989 eingegangenem Schreiben begründet wurde. Zunächst rügt der Antragsteller die Nichtgewährung rechtlichen Gehörs, weil ihm die Stellungnahme des Stadtverbandes K, auf der die Entscheidung der Bezirksschiedskommission offensichtlich fuße, nicht zugegangen sei. Außerdem habe man zu keinem Zeitpunkt der Entscheidung im schriftlichen Verfahren zugestimmt. Entgegen § 17 Schiedsordnung hätten sich nicht alle Beteiligten vor Abschluß des Verfahrens jeglicher

Äußerungen hierzu enthalten. So seien „aus dem Umfeld des Ortsvereins H, dem der Vorsitzende des Stadtverbandes, K2, angehöre, Äußerungen über die Entscheidung des Verfahrens bekannt geworden, bevor dem Antragsteller der Beschluß zugegangen sei“; der bisherige Vortrag sei nicht zutreffend gewürdigt worden. Vorab sei in Zweifel gezogen worden, ob überhaupt eine rechtswirksame Satzung des Stadtverbandes bestehe; falls nicht, könne keine verbindliche Satzungsänderung vorgenommen werden. Da die Bezirksschiedskommission selbst einzelne wesentliche Regelungen der Satzung des Stadtverbandes K für unwirksam erachtet habe, sei der Satzung insgesamt die Grundlage entzogen. Die Satzungsänderung sei jedenfalls nicht mit der erforderlichen 2/3-Mehrheit zustande gekommen; bei der Abstimmung hätten Personen mitgewirkt, die nicht Delegierte gewesen seien. Die Bezirksschiedskommission habe eine eigene Überprüfung der Stimmberechtigung der Delegierten nicht vorgenommen. Aus dem Fehlen der Mandatsprüfung werde die Notwendigkeit der Einschaltung der Kontrollkommission ersichtlich. Jedenfalls sei die Satzungsänderung aber inhaltlich wegen Verstoßes gegen höherrangiges Recht - Kommunalwahlgesetz, § 11 Abs. 4 Organisationsstatut - nichtig. Danach seien die Kandidaten für die Kommunalwahlen in freier Wahl von den Vertreterversammlungen aufzustellen. Die bindenden Festsetzungen der Satzung widersprächen dem: beispielsweise seien für Reservelistenplätze keine Gegenkandidaturen möglich.

Der Unterbezirk E hat sich zu der Berufung ebensowenig geäußert wie der Vorsitzende des Stadtverbandes K, der mit Entscheidung des Vorsitzenden der Bundesschiedskommission vom 24. Mai 1989 zum Verfahren beigelegt wurde.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhaltes und des Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt der Akten verwiesen, die Gegenstand der Beratung waren.

II.

1. Die Bundesschiedskommission hat eine Umstellung des Rubrums vorgenommen. Der Stadtverband als regionaler Zusammenschluß außerhalb der Gliederung der Partei gemäß § 8 Abs. 5 Organisationsstatut ist in vorliegendem Verfahren weder beteiligungsfähig noch beiladungsfähig im Sinne des § 9 Abs. 3 Schiedsordnung; aus Zweckmäßigkeitsgründen erfolgte daher lediglich die Beiladung des Vorsitzenden des Stadtverbandes.

Der zuständige Unterbezirk ist beteiligt, da sich der Streit in seinem Entscheidungsbereich abspielt, (zuständige Parteigliederung), ohne daß ihn die Bundesschiedskommission als Antragsgegner ansieht, da Gegenstand des Streitverfahrens nicht seine eigene Satzung ist.

2. Die Berufung ist statthaft (§ 26 Abs. 1 Schiedsordnung) und auch form- und fristgerecht eingelegt und begründet (§ 26 Abs. 3 i.V.m. § 25 Abs. 2 Satz 1 Schiedsordnung). Von daher spielt es vorliegend keine Rolle, ob die Rechtsbehelfsfristen möglicherweise deswegen nicht zu laufen begonnen haben, weil die den Beteiligten zugewandene Ausfertigung der Entscheidung der Bezirksschiedskommission nicht von deren Vorsitzendem persönlich unterschrieben wurde (vgl. Bundesschiedskommission, Entscheidung vom 20.4.1989 - 7/1988/P -).
3. Die Berufung ist in der Sache jedoch nicht begründet.

Die Bezirksschiedskommission hat das Verfahren zu Recht als Statutenstreitverfahren angesehen. Nach den einschlägigen verfahrensrechtlichen Vorschriften der Partei sind Anträge auf Anfechtung oder Nichtigkeitsfeststellung hinsichtlich einzelner Beschlüsse von Parteigremien nicht möglich; etwas anderes gilt ausdrücklich nur für Wahlen (§ 11 ff. Wahlordnung). Dem Antragsteller geht es erkennbar um die Wirksamkeit der Satzungsänderung; diese war wesentliche Beschlußfassung des fraglichen Abends. Die Frage, ob die Satzung in der neuen Fassung mit übergeordneten Vorschriften übereinstimmt, stellt sich als Streitigkeit über die Auslegung und Anwendung des Organisationsstatuts und der Satzungen sowie der Grundsätze (§ 10 Organisationsstatut) und Arbeitsrichtlinien der Arbeitsgemeinschaften im Sinne des § 21 Abs. 1 Schiedsordnung dar.

Zur Entscheidung in erster Instanz war die Bezirksschiedskommission des Bezirks M berufen (§ 21 Abs. 1 Schiedsordnung); für deren Anrufung waren einerseits keine Fristen einzuhalten, andererseits war das in dieser Sache durchgeführte „Vorverfahren“ insoweit aber auch unschädlich.

Die Entscheidung der Bezirksschiedskommission ist – entgegen der Auffassung des Antragstellers - nicht schon aus formellen Gründen aufzuheben und das Verfahren an diese zurückzuverweisen.

Soweit die Nichtgewährung des rechtlichen Gehörs gerügt wird, trifft nach der Aktenlage zwar zu, daß der Schriftsatz des Stadtverbands K vom 22. Februar 1989 dem Antragsteller nicht zur Kenntnis übersandt worden war; dies wäre, da dieser Schriftsatz nicht nur Rechtsmeinungen, sondern auch teilweise über das bis dahin vorliegende Tatsachenmaterial hinausgehende zusätzliche Tatsachendarstellungen enthält, eigentlich erforderlich gewesen.

Die Bundesschiedskommission hat jedoch, um den Fortgang des Verfahrens zu fördern, davon abgesehen, von der in § 27 Abs. 1 Schiedsordnung eingeräumten Möglichkeit Gebrauch zu machen und die Sache zurückzuverweisen; da die entscheidungserheblichen Tatsachen im wesentlichen feststehen, die Beteiligten sie lediglich unterschiedlich werten und es letztlich um die Entscheidung von Rechtsfragen geht, erachtet es die Bundesschiedskommission für ausreichend, dem Antragsteller nachträglich die Möglichkeit zur Stellungnahme zu den Schriftsätzen des Stadtverbandes K vom 29. Januar 1988 und 22. Februar 1989 zu geben, was durch Übersendung am 1. Juni 1989 bzw. 7. August 1989 geschehen ist. Der Antragsteller hat sich hierzu inhaltlich nicht mehr geäußert.

Die Bezirksschiedskommission durfte auch im schriftlichen Verfahren entscheiden. Gemäß § 21 Abs. 4 Schiedsordnung ist das Verfahren bei Statutenstreitverfahren - anders als im Parteiordnungsverfahren - in der Regel schriftlich. Nachdem der Antragsteller selbst - in seinem Schreiben vom 24. Januar 1989 u.a. ausgeführt hatte:

„Wir überlassen es der Schiedskommission, ob mündlich oder schriftlich verhandelt wird. Falls Zeugen gewünscht werden, so stehen der Unterzeichner und der Genosse ... zur Verfügung.“

und die Bezirksschiedskommission, keinen Anlass sah, die angebotenen Zeugenbeweise zu erheben, ist nicht zu beanstanden, daß die Entscheidung im schriftlichen Verfahren ergangen ist.

Selbst wenn - was vorliegend keinesfalls als erwiesen angesehen werden kann - andere Verfahrensbeteiligte sich nicht an die Verpflichtung des § 17 Schiedsordnung gehalten haben sollten, sich außerhalb des Verfahrens jeglicher Äußerungen zur Sache zu enthalten, macht dies die ergangene Entscheidung nicht unwirksam; etwas anderes könnte - unter dem Gesichtspunkt des „fairen Verfahrens“ - möglicherweise nur dann gelten, wenn ein solches Verhalten

unmittelbar Einfluß auf die Entscheidung selbst gehabt hätte. Hierfür ist vorliegend aber nichts ersichtlich.

Die Bundesschiedskommission geht, nachdem sich eine Satzung des Stadtverbandes K bei den Akten befindet und für den 14. Januar 1988 eine Satzungsänderung auf der Tagesordnung stand, davon aus, daß eine rechtswirksame Satzung des Stadtverbandes K existiert, die am 1. Januar 1980 in Kraft getreten ist. Begründete Zweifel hieran hat der Antragsteller nicht vorgebracht; vielmehr ist der antragstellende Ortsverein offenbar in früheren Jahren selbst von der Existenz einer wirksamen Satzung ausgegangen, denn er hat sich ja an der Willensbildung im Stadtverband beteiligt. Danach wäre es Sache des Antragstellers gewesen, konkret darzulegen, weshalb diese Satzung seinerzeit nicht wirksam zustande gekommen sein sollte.

Soweit die Bezirksschiedskommission einzelne Bestimmungen dieser Satzung - zutreffend - für ungültig oder rechtlich bedenklich erachtet hat, hat dies entgegen der Auffassung des Antragstellers nicht die Unwirksamkeit der gesamten Satzung zur Folge. Vielmehr treten an die Stelle der problematischen Regelungen die Bestimmungen der übergeordneten parteiinternen Rechtsregelungen, etwa des Organisationsstatuts.

Entgegen der Auffassung des Antragstellers ist auch die Satzungsänderung wirksam zustande gekommen. Hinsichtlich der ordnungsgemäßen Ladung kann zur Vermeidung unnötiger Wiederholungen auf die Ausführungen der Bezirksschiedskommission verwiesen werden; gleiches gilt hinsichtlich der Ausführungen zur Geschäftsordnung, zur Tagesordnung und zur Befugnis der - mit den Stimmen der Delegierten des antragstellenden Ortsvereins gewählten, worauf die Bezirksschiedskommission zu Recht hinweist – Mandatsprüfungskommission. Ebenso trifft die Berechnung der Bezirksschiedskommission über die Zahl der Delegierten, der anwesenden Delegierten und deren Stimmberechtigung zu.

Ausweislich der vorgelegten Unterlagen waren von den maximal 73 Delegierten 64 anwesend (Ortsverein K-M 15, Ortsverein S 14, Ortsverein B-B-M 6, Ortsverein H-N 16, Ortsverein B-B-T 13). Nachdem die zunächst versehentlich unterbliebene Meldung der Ersatzdelegierten des Ortsvereins B nachgeholt worden war, ist auch die Stimmberechtigung der Ersatzdelegierten S und K nicht zu beanstanden.

Selbst wenn man daher zugrunde legt, daß gemäß § 12 der Stadtverbandssatzung für eine Satzungsänderung die Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmberechtigten erforderlich ist, war bei der fraglichen Satzungsänderung dieses Quorum erreicht. Die Satzungsänderung wurde mit einer Mehrheit von 50 Stimmen beschlossen, das erforderliche Quorum hätte 49 Stimmen betragen.

Ebenso ist den Ausführungen der Bezirksschiedskommission darin zuzustimmen, daß der satzungsändernde Beschluß auch nicht etwa deshalb ungültig ist, weil Abweichungen von dem vorgelegten Antrag auf Satzungsänderung nicht zulässig gewesen wären.

Dabei kann vorliegend dahinstehen, ob der Stadtverband K in seiner Satzung auf die Übernahme einer dem § 40 Abs. 2 Satz 2 Organisationsstatut entsprechenden Regelung verzichten konnte, wofür einiges spricht. Denn vorliegend ist von entscheidender Bedeutung, daß eigentlicher Gegenstand der Satzungsänderung zunächst lediglich § 9 Abs. 3 der Satzung des Stadtverbandes war, der seinerseits die „Grundsätze zur Kandidatenaufstellung“ neu zum Bestandteil der Satzung machen sollte. Da diese vorgeschlagenen „Grundsätze“ vor ihrer endgültigen Annahme lediglich in der Form geändert wurden, daß ein Satz nicht übernommen werden sollte (Abs. II. 3. d. dritter Satz), ist darin im Tatsächlichen keine inhaltliche Veränderung eines Änderungsvorschlags zum bisherigen Satzungsrecht zu sehen.

Im übrigen ist die vorgenommene Satzungsänderung in der Sache selbst ebenfalls nicht zu beanstanden, da sich die beschlossenen „Grundsätze zur Kandidatenaufstellung“ weiterhin nach § 9 Abs. 3 der Satzung lediglich an den Vorstand richten, der seine Vorschlagsliste, für die Reservelistenbewerber nach diesen Grundsätzen zu erstellen hat. Ausdrücklich handelt es sich dabei um einen Vorschlag, es ist nicht ersichtlich, inwiefern die Entscheidungsbefugnis der Delegierten in irgendeiner Weise damit eingeschränkt oder rechtlich präjudiziert wäre.

Zwar mag es in der Praxis schwierig sein, Mehrheiten für eine mögliche Änderung dieses Vorschlags zu erreichen; dies macht aber die getroffene Regelung nicht rechtlich bedenklich, da die Entscheidungsautonomie der gewählten Delegierten gewährleistet ist.

Dr. Diether Posser